

INFORMATIONSBLATT / SMART/Superförderungswohnungen

1210 Wien, Katsushikastraße 1

Miete gefördert nach § 12 WWFG 1989 § 3, § 6, § 6a, § 7 NeubauVO 2007

EINKOMMENSNACHWEIS

Höchsteinkommen und Mindesteinkommen orientieren sich jeweils an der Anzahl der Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben.

Der Einkommensnachweis ist durch Vorlage von Gehaltsbestätigungen (Jahreslohnzettel L 16 Blatt bzw. Vorlage der Steuererklärungen wie Einkommensbescheid etc.) zu führen. Da sich der Nachweis auf das Jahreshaushaltseinkommen bezieht, sind die Einkommen aller Haushaltsmitglieder offen zu legen.

Ausnahme: Bei Nichteinkommen (z.B. Studenten): Hier kann die rechtsverbindliche Erklärung eines Dritten – z.B. eine Bürgschaft der Eltern – vorgelegt werden.

EINKOMMENSRENZEN netto (Stand 01.01.2021 / gültig bis 31.12.2021)

Bei einer Person	jährlich	€ 47.740,00	14 x monatlich	€ 3.410,00
bei zwei Personen	jährlich	€ 71.130,00	14 x monatlich	€ 5.080,71
bei drei Personen	jährlich	€ 80.500,00	14 x monatlich	€ 5.750,00
bei vier Personen	jährlich	€ 89.850,00	14 x monatlich	€ 6.417,86
für jede weitere Person	jährlich	€ 5.240,00	14 x monatlich	€ 374,29

AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ

2 Jahre ununterbrochene Meldung an einer Adresse in Wien (die aktuellen Meldezettel sind zur Bewerbung mitzusenden)

WOHNBEDÜRFNIS

Die geförderte Wohnung muss der unmittelbaren Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses aller Haushaltsmitglieder dienen.

Der Nachweis der Aufgabe des Vor-Wohnsitzes ist binnen sechs Monaten nach Bezug dieser geförderten Wohnung zu erbringen.

FINANZIERUNG

- eine erforderliche Eigenmittelleistung
- die anteilige Übernahme (Rückzahlung) eines Hypothekendarlehens
- dem Förderungsdarlehen

NEBENKOSTEN

Genossenschaftseinlage	€ 300,00
Beitrittsgebühr	<u>€ 60,00</u>
Pro Wohnungswerber	€ 360,00

Der Genossenschaftsbeitrag in Höhe von € 360,00 ist unmittelbar nach Vertragsunterfertigung zur Einzahlung zu bringen.

Wien im Jänner 2021